



## Öffentliche Materialien zur 16. StuRa-Sitzung der Amtszeit 2024\_25

am 22. April 2025 , 18:15 Uhr im SR 114 in der Carl-Zeiss-Straße 3

### Vorläufige Tagesordnung:

- TOP 1 Berichte
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschluss der Tagesordnung
- TOP 3 Diskussion & Beschluss: Koordination Markt der Möglichkeiten (Vorstand)
- TOP 4 Diskussion & Beschluss: Bestätigung Mitgliederversammlung (Lehramtsreferat)
- TOP 5 Diskussion & Beschluss: Lenkungsgruppe Paradies 21 (Vorstand)
- TOP 6 2. Lesung & Beschluss: Ordnungs-Änderungen zum Beschluss-Quorum des Haushaltsplanes (Willi Kröning)
- TOP 7 2. Lesung & Beschluss: Ordnungs-Änderungen Referenzen (Referat für Inneres)
- TOP 8 2. Lesung & Beschluss: Ordnungs-Änderung §3 Geschäftsordnung (Referat für Inneres)
- TOP 9 2. Lesung & Beschluss: Satzungsänderung §12 (Referat für Inneres)
- TOP 10 2. Lesung & Beschluss: Ordnungs-Änderungen Gleichstellungsbestimmungen (Referat für Inneres)
- TOP 11 Sonstiges

\*: Für diesen TOP ist der Studierendenrat nach § 24 Absatz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

\*\* : Dieser TOP kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

## **TOP 03 – Diskussion & Beschluss: Koordination Markt der Möglichkeiten (Vorstand)**

### **Antragstext**

Liebe alle,

uns hat eine Person geschrieben, welche mit Klara zusammen den Markt der Möglichkeiten organisieren möchte.

Viele Grüße  
euer Vorstand

### **Beschlusstext**

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestimmt Klara Wilde und \_\_\_\_\_  
als Koordination für den Markt der Möglichkeiten.

## **TOP 04 – Diskussion & Beschluss: Bestätigung Mitgliederversammlung (Lehramtsreferat)**

### **Antragstext**

Lieber StuRa,  
da die Mitgliederversammlung des ZLB Amtszeitwechsel hat, wurden auch wir angesprochen unsere Mitglieder erneut bestätigen zu lassen. Mit dieser Bestätigung sind diese Personen dann für ein Jahr im Amt. Das Lehramtsreferat ist die fachliche, fachschaftliche und politische Vertretung der Belange aller Lehramtsstudierenden an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die Tätigkeitsbereiche sind insbesondere Studienorganisation, Studiendokumente, Referendariat, das Jenaer Modell wie auch die Veränderungen durch den Bologna-Prozess /Studienreform und die einschlägigen Rechtsgrundlagen dieses Studiums. Darüber hinaus arbeitet das Lehramtsreferat mit dem Lehrerbildungsausschuss (LBA), der Mitgliederversammlung (MV) und dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) zusammen. Hierfür schlägt das Lehramtsreferat dem Studierendenrat sieben Vertreter\*innen und zwei Stellvertreter\*innen für die MV sowie zwei Vertreter\*innen und zwei Stellvertreter\*innen für den LBA vor. Da wir in diesem Semester nur 4 Personen vom referat vorschlagen, haben wir alle FSRe mit Lehramtsbezug angeschrieben, dass diese auch Menschen für die MV an uns melden können.

### **Beschlusstext**

Der Studierendenrat beschließt Frederike Suchalla für die Mitgliederversammlung des ZLB zu bestimmen.

### **Beschlusstext**

Der Studierendenrat beschließt Felix Samuel Fricke für die Mitgliederversammlung des ZLB zu bestimmen.

### **Beschlusstext**

Der Studierendenrat beschließt Julian Mercklinghaus für die Mitgliederversammlung des ZLB zu bestimmen.

### **Beschlusstext**

Der Studierendenrat beschließt Tom Schulze für die Mitgliederversammlung des ZLB zu bestimmen.

## TOP 05 – Diskussion & Beschluss: Lenkungsgruppe Paradies 21 (Vorstand)

### Antragstext

Hallo ihr Lieben,

am 30.04. um 13 Uhr trifft sich die Lenkungsgruppe Paradies 21 das erste Mal in diesem Jahr. Es geht diesmal hauptsächlich um eine Ergebnisfeststellung aus dem letzten Jahr im und um den Paradiespark in verschiedenen Bereichen, wie zum Beispiel Kultur.

Die Lenkungsgruppe ist relevant, in ihr sind unter anderem Dezernenten der Stadt und Delegierte der Polizei, aber auch Stadtreinigung, Straßensozialarbeit und weitere Gruppen. Innerhalb der Lenkungsgruppe existieren mehrere Untergruppen, unter anderem "Nachtkultur" und „ordnungspolitische Themen“, aber auch „Jugendthemen“. Die Beteiligung der Studierendenschaft an den Untergruppen „Nachtkultur“ und „ordnungspolitische Themen“ wurde sich damals ausdrücklich gewünscht.

Eine Beteiligung der Studierendenschaft an einem der wichtigsten Orte des Zusammenkommens in der Stadt kann sich aus unserer Sicht nur positiv auf das Zusammenleben in der Stadt auswirken. Daher würden wir gerne dem Studierendenbeirat vorschlagen, dass sie auf ihrer Sitzung am 28.04. jeweils ein Mitglied in die Lenkungsgruppe delegieren.

### Beschlusstext

Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Uni Jena beschließt, \_\_\_\_\_ in die Untergruppe „Nachtkultur“ zu delegieren. Der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Uni Jena beschließt, \_\_\_\_\_ in die Untergruppe „ordnungspolitische Themen“ zu delegieren.

## TOP 06 – 2. Lesung & Beschluss: Ordnungs-Änderungen zum Beschluss-Quorum des Haushaltsplanes (Willi Kröning)

### Antragstext

Moinsen,

um uns nicht wie seit Jahren weiter selbst zu lähmen, möchte ich das Quorum in unseren Ordnungen an die ThürStudFVO anpassen. Im gleichen Atemzug wird der eine Absatz in der GO noch etwas stärker aufgeräumt.

Grüße Willi

### Beschlusstext:

Der StuRa der FSU Jena beschließt, § 11 Abs. 2 FinO von „Der Studierendenrat stellt den Entwurf des Haushaltsplanes nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf und beschließt ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates.“ in „Der Studierendenrat stellt den Entwurf des Haushaltsplanes nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf und beschließt ihn mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.“ zu ändern.

Der StuRa der FSU Jena beschließt, § 44 Abs. 2 Satzung von „Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom Studierendenrat mit Satzungsändernder Mehrheit zu beschließen.“ in „Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder zu beschließen.“ zu ändern.

Der StuRa der FSU Jena beschließt, § 6 Abs. 5 Satz 1 GO von „Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Satzungsänderungen, Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 und 8 der Finanzordnung (Haushaltsplan), über die Auflösung des Studierendenrates, über den Antrag auf Auflösung einer Fachschaft an die FSR-Kom sowie über das Regelwerk der KTS nach § 75(a) Satz 2 ThürHG.“ in „Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Studierendenrates, über den Antrag auf Auflösung einer Fachschaft an die FSR-Kom und über das Regelwerk der KTS nach § 82 Satz 2 ThürHG.“ zu ändern.

## TOP 07 – 2. Lesung & Beschluss: Ordnungs-Änderungen Referenzen (Referat für Inneres)

### Antragstext

Liebe Alle,

uns ist aufgefallen, dass in verschiedenen Ordnungen sowie der Satzung verschiedene Referenzen zu anderen Ordnungen nicht passen. Diese müssen wir dementsprechend ändern.

Weiter unten findet ihr alle genannten Stellen, welche geändert werden müssen in der derzeitigen Form, einer Begründung und dem wozu es geändert werden soll.

**Wichtig:** Das ganze ist ein Beschlusstext.

**übernommener Änderungsantrag aus der Sitzung vom 08. April 2025:** Ändere im Beschlusstext „§10a Abs. 3 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena“ zu „§10a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.“

Viele Grüße Anne & Niklas

### Beschlusstext

Der StuRa der FSU Jena beschließt

- §12 Absatz 4 i) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „das studentische Mitglied im Erweiterten Präsidium nach §10a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena,“ zu ändern.
- §12 Absatz 4 k) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Der Vertreter des Studierendenrates im Hochschulrat nach §34 Abs. 7 ThürHG,“ zu ändern.
- §52 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Im Falle einer Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten gilt § 23 Abs. 5 ThürHG.“ zu ändern.
- §39 Absatz 8 Satz 1 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Für Fachschaftsvollversammlungen gelten die Regelungen des § 6 entsprechend; Urabstimmungen finden nicht statt.“ zu ändern.
- §6 Absatz 5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Satzungsänderungen, Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 und 8 der Finanzordnung (Haushaltsplan), über die Auflösung des Studierendenrates, über den Antrag auf Auflösung einer Fachschaft an die FSR-Kom sowie über das Regelwerk der KTS nach § 82 ThürHG.“ zu ändern.
- §6 Absatz 5 Satz 4 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „§38 Abs. 5 der Finanzordnung bleibt unberührt.“ zu ändern.
- §12 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Antragsberechtigt sind unbeschadet des § 29 der Finanzordnung alle Mitglieder der Studierendenschaft.“ zu ändern.

- §12 Absatz 3 Satz 1 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Abwahanträge, Anträge nach § 33 und § 34 der Finanzordnung und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung müssen spätestens am zehnten Werktag vor der Sitzung eingereicht werden.“ zu ändern.
- §12 Absatz 4 Satz 1 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Finanzanträge nach § 29 Finanzordnung sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen nach §34 Abs. 8 der Finanzordnung haben eine Antragsfrist von zehn Werktagen.“ zu ändern.
- §13 Absatz 2 Satz 3 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „ Soll in der Befragung auf Gegenstände Bezug genommen werden, die Inhalt nicht öffentlicher Vorlagen sind oder bei denen eine Offenbarung von geschützten Daten nach § 46 Nr. 14 lit. a, d und e des Bundesdatenschutzgesetzes zu befürchten ist, ist die Nichtöffentlichkeit nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bis 4 herzustellen.“ zu ändern.
- §15 Absatz 5 Satz 2 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Ein Antrag hierzu gilt ohne Prüfung als dringlich nach § 12 Abs. 2 und ist bis zur nächsten Sitzung nach Bekanntgabe des Beschlusses zu stellen.“ zu ändern.
- §20 Absatz 5 Satz 32 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Die Pflicht zur fortlaufenden Prüfung des Zahlungsverkehrs der Fachschaft gemäß §29 Abs. 6 dieser Finanzordnung bleibt unberührt.“ zu ändern.
- §4 Absatz 1 Satz 1 der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „ Von der Beitragspflicht sind beurlaubte Studentinnen nach § 74 Abs. 2 ThürHG befreit, soweit die Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist beantragt wurde.“ zu ändern.

## Ordnungs-Änderungen Referenzen in den einzelnen Ordnungen

Liebe Alle,

uns ist aufgefallen, dass in verschiedenen Ordnungen sowie der Satzung verschiedene Referenzen zu anderen Ordnungen nicht passen. Diese müssen wir dementsprechend ändern

### **StuRa-Satzung:**

#### **§12 Abs.4i:**

das studentische Mitglied im Erweiterten Präsidium **nach § 10 Abs. 5 der Grundordnung**

§10 Abs. 5 der Grundordnung existiert nicht mehr. Dieser ist zu §10a geworden:

§ 10a Erweitertes Präsidium (1) Das Präsidium wird durch ein Erweitertes Präsidium beraten. Diesem gehören an: 1. die Mitglieder des Präsidiums, 2. die Dekane oder Dekaninnen der Fakultäten, 3. je ein Mitglied aus den in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Mitgliedergruppen, das von den Gruppenvertretungen entsandt wird, 4. die Gleichstellungsbeauftragte, 5. der oder die Beauftragte für Diversität sowie 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Doktorandenrats.

Deshalb möchten wir §12 Abs.4i ändern zu:

das studentische Mitglied im Erweiterten Präsidium nach **§10a Abs. 3 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena,**

#### **§12 Abs. 4k:**

der Vertreter des Studierendenrates im Hochschulrat nach **§ 32 Abs. 7 ThürHG**

§32 Abs. 7 ThürHG befasst sich inzwischen mit dem Kanzler und nicht mehr dem Hochschulrat. Dieser ist in §34 Abs.7 geregelt:

(7) Die Präsidiumsmitglieder gehören neben den Mitgliedern nach Absatz 3 dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Der Personalratsvorsitzende der Hochschule oder dessen Vertreter sowie ein Vertreter des zentralen Organs der Studierendenschaft der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils Antrags- und Rederecht. Die gleichen Rechte hat der Wissenschaftliche Vorstand des Universitätsklinikums im Hochschulrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Deshalb möchten wir §12 Abs. 4k ändern zu:

der Vertreter des Studierendenrates im Hochschulrat nach **§34 Abs. 7 ThürHG,**

#### **§15 Abs. 3 Satz 2:**

Im Falle einer Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten gilt **§ 41 Abs. 2 ThürHG.**

§ 42 des ThürHG befasst sich mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten. Die richtige Referenz ist §23 Abs. 5 ThürHG:

Kein Mitglied der Hochschule ist in mehr als einer Gruppe nach § 21 Abs. 2 oder in mehr als einer Selbstverwaltungseinheit unterhalb der zentralen Ebene wahlberechtigt.

Deshalb möchten wir §15 Abs. 3 Satz 2 ändern zu:

Im Falle einer Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten gilt **§ 23 Abs. 5 ThürHG.**



### **§39 Abs. 8 Satz 1:**

Für Fachschaftsvollversammlungen gelten die Regelungen des § 6 mit Ausnahme des Abs. 2 lit c entsprechend; Urabstimmungen finden nicht statt.

In der StuRa Satzung wurde jedoch §6 Abs. 2 lit c gestrichen, weshalb wir dies ändern möchten zu:

Für Fachschaftsvollversammlungen gelten die Regelungen des § 6 entsprechend; Urabstimmungen finden nicht statt.

### **Geschäftsordnung:**

#### **§6 Abs. 5 Satz 1:**

Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Satzungsänderungen, Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 und 8 der Finanzordnung (Haushaltsplan), über die Auflösung des Studierendenrates, über den Antrag auf Auflösung einer Fachschaft an die FSR-Kom sowie über das Regelwerk der KTS nach § 75(a) Satz 2 ThürHG.

Referenz bezieht sich auf das im Jahr 2018 außer Kraft getretene Hochschulgesetz, im aktuellen Hochschulgesetz befindet sich die Bestimmung in § 82:

Die aus den Studierendenschaften der Hochschulen gebildete Konferenz Thüringer Studierendenschaften vertritt die Belange der Studierenden gegenüber dem Ministerium und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die die Studierenden betreffen. Näheres zu ihren Aufgaben, ihrer Zusammensetzung sowie ihrer Vertretung nach außen kann sie durch ein Regelwerk festlegen, welches der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der zentralen Organe der Studierendenschaften bedarf.

Deshalb möchten wir dies ändern zu:

Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Satzungsänderungen, Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 und 8 der Finanzordnung (Haushaltsplan), über die Auflösung des Studierendenrates, über den Antrag auf Auflösung einer Fachschaft an die FSR-Kom sowie über das Regelwerk der KTS nach § 82 ThürHG.

#### **§6 Abs. 5 Satz 4:**

§ 6 Abs. 3 der Finanzordnung bleibt unberührt.

Dies bezieht sich noch auf die alte Finanzordnung und die Erhebung von Einnahmen und Bewirtschaftung von Ausgaben. In §6 Abs. 3 wurde geregelt:

Maßnahmen, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Studierendenrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.

Dies ist in der derzeitigen Finanzordnung in §38 Abs. 5 geregelt. Deshalb muss es geändert werden zu:

§38 Abs. 5 der Finanzordnung bleibt unberührt.

### **§12 Abs. 1:**

Antragsberechtigt sind unbeschadet des § 17 der Finanzordnung alle Mitglieder der Studierendenschaft.

Dies bezieht sich noch auf die alte Finanzordnung, in welcher in §17 Finanzanträge geregelt wurden. Deshalb muss es geändert werden zu:

Antragsberechtigt sind unbeschadet des § 29 der Finanzordnung alle Mitglieder der Studierendenschaft.

### **§12 Abs. 3 Satz 1:**

Abwahanträge, Anträge nach § 21 der Finanzordnung und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung müssen spätestens am zehnten Werktag vor der Sitzung eingereicht werden.

Diese Referenz bezieht sich in der alten Finanzordnung noch auf Honorar- und Arbeitsverträge, weshalb es nach der derzeitigen Finanzordnung geändert werden muss zu:

Abwahanträge, Anträge nach § 33 und § 34 der Finanzordnung und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung müssen spätestens am zehnten Werktag vor der Sitzung eingereicht werden.

### **§12 Abs. 4 Satz 1:**

Finanzanträge nach § 17 Finanzordnung sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen nach §21 Satz 4 der Finanzordnung haben eine Antragsfrist von zehn Werktagen.

Diese Referenzen beziehen sich ebenso auf die alte Finanzordnung. Finanzanträge damals wurden in §17 geregelt, nun in §29. §21 Satz 4 in der alten FinO lautet: „Abmahnungen, die unbefristete Verlängerung des Arbeitsvertrages und die Entlassung werden vom Studierendenrat auf Vorschlag des Vorstandes des Studierendenrates beschlossen.“. Dies ist in der derzeitigen FinO unter §34 Abs. 8 geregelt. Deshalb muss es geändert werden zu:

Finanzanträge nach § 29 Finanzordnung sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen nach §34 Abs. 8 der Finanzordnung haben eine Antragsfrist von zehn Werktagen.

### **§13 Abs. 2 Satz 3:**

Soll in der Befragung auf Gegenstände Bezug genommen werden, die Inhalt nicht öffentlicher Vorlagen sind oder bei denen eine Offenbarung von geschützten Daten nach § 3 Abs. 9<sup>(d)</sup> des Bundesdatenschutzgesetzes zu befürchten ist, ist die Nichtöffentlichkeit nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bis 4 herzustellen.

Diese Referenz bezieht sich auf das im Jahr 2018 außer Kraft getretene Bundesdatenschutzgesetz, im aktuellen Bundesdatenschutzgesetz befindet sich die Bestimmung in §46. Nr. 14 lit. A, d und e. Deshalb ist es zu ändern zu:

Soll in der Befragung auf Gegenstände Bezug genommen werden, die Inhalt nicht öffentlicher Vorlagen sind oder bei denen eine Offenbarung von geschützten Daten

nach § 46 Nr. 14 lit. a, d und e des Bundesdatenschutzgesetzes zu befürchten ist, ist die Nichtöffentlichkeit nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bis 4 herzustellen.

#### **§15 Abs. 5 Satz 2:**

Ein Antrag hierzu gilt ohne Prüfung als dringlich nach § 12 Abs. 3<sup>e)</sup> und ist bis zur nächsten Sitzung nach Bekanntgabe des Beschlusses zu stellen.

Diese Referenz passt ebenfalls nicht und muss deshalb geändert werden zu:

Ein Antrag hierzu gilt ohne Prüfung als dringlich nach § 12 Abs. 2 und ist bis zur nächsten Sitzung nach Bekanntgabe des Beschlusses zu stellen.

#### **Finanzordnung:**

##### **§20 Abs. 5 Satz 3:**

Die Pflicht zur fortlaufenden Prüfung des Zahlungsverkehrs der Fachschaft gemäß §17 Abs. 6 dieser Finanzordnung bleibt unberührt.

Dies bezieht sich noch auf die alte Finanzordnung:

Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. 2 Wird der Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen oder werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, werden bereits bewilligte Mittel nicht ausgezahlt oder bereits gezahlte Mittel zurückgefordert.

Die fortlaufende Prüfung ist nun in §29 Abs. 6 geregelt., weshalb wir dies ändern wollen zu:

Die Pflicht zur fortlaufenden Prüfung des Zahlungsverkehrs der Fachschaft gemäß §29 Abs. 6 dieser Finanzordnung bleibt unberührt.

#### **Beitragsordnung:**

##### **§4 Abs. 1 Satz 1:**

Von der Beitragspflicht sind beurlaubte Studentinnen nach § 68 Abs. 2 ThürHG befreit, soweit die Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist beantragt wurde.

Die Beurlaubung im ThürHG ist nun in §74 geregelt:

(2) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt.

Deshalb muss dies geändert werden zu:

Von der Beitragspflicht sind beurlaubte Studentinnen nach § 74 Abs. 2 ThürHG befreit, soweit die Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist beantragt wurde.

## TOP 08 – 2. Lesung & Beschluss: Ordnungs-Änderung §3 Geschäftsordnung (Referat für Inneres)

### Antragstext

Liebe Alle,  
vor geraumer Zeit wurden verschiedene Paragraphen in der StuRa-Geschäftsordnung geändert. Hierbei wurde die Formulierung Werktage zu Tage geändert, sodass Feiertage, wie Ostern, nicht die Sitzungseinladung und StuRa-Sitzung beeinflussen. Jedoch wurde bei diesem Beschluss vergessen §3 der Geschäftsordnung anzupassen.

Viele Grüße

Anne & Niklas

in schön siehe weiter unten

### Beschlusstext

Der StuRa der FSU Jena beschließt §3 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Der Termin einer Sitzung des Studierendenrates und die vorläufige Tagesordnung sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung durch Aushang bekannt zu machen.“ zu ändern.

GO-Änderung §3 Abs. 4

Liebe Alle,

vor geraumer Zeit wurden verschiedene Paragraphen in der StuRa-Geschäftsordnung geändert. Hierbei wurde die Formulierung Werktage zu Tage geändert, sodass Feiertage, wie Ostern, nicht die Sitzungseinladung und StuRa-Sitzung beeinflussen. Jedoch wurde bei diesem Beschluss vergessen §3 der Geschäftsordnung anzupassen.

Viele Grüße

Anne & Niklas

**§3 Absatz 4** der StuRa-GO:

(4) 1Der Termin einer Sitzung des Studierendenrates und die vorläufige Tagesordnung sind spätestens am **vierten Werktag** vor der Sitzung durch Aushang bekannt zu machen.

Dies möchten wir angleichen an die Paragraphen 4 und 5 der GO und ändern zu:

4) 1Der Termin einer Sitzung des Studierendenrates und die vorläufige Tagesordnung sind spätestens am **fünften Tag** vor der Sitzung durch Aushang bekannt zu machen.

Beschlusstext:

Der StuRa der FSU Jena beschließt §3 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Der Termin einer Sitzung des Studierendenrates und die vorläufige Tagesordnung sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung durch Aushang bekannt zu machen.“ zu ändern.

## **TOP 09 – 2. Lesung & Beschluss: Satzungsänderung §12 (Referat für Inneres)**

### **Antragstext**

Liebe Alle,  
vor geraumer Zeit hat die FSR-Kom ihre Geschäftsordnung geändert, wodurch es nun die Funktionsbezeichnung der Sprechenden der FSR-Kom gibt. Dies wurde jedoch in unserer Satzung nicht angepasst, weshalb wir die folgende Satzungs-Änderung vorschlagen:

siehe unten.

Viele Grüße  
Anne & Niklas

### **Beschlusstext**

Der StuRa der FSU Jena beschließt §12 Absatz 4 1) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „die Sprechenden der FSR- Kom,“ zu ändern.

## Satzungsänderung §12

Liebe Alle,

vor geraumer Zeit hat die FSR-Kom ihre Geschäftsordnung geändert, wodurch es nun die Funktionsbezeichnung der Sprechenden der FSR-Kom gibt. Dies wurde jedoch in unserer Satzung nicht angepasst, weshalb wir die folgende Satzungs-Änderung vorschlagen:

**§12 Abs. 4 I)** der StuRa-Satzung:

ein/e von der **FSR-Kom hierfür benannte/r Sprecher/in**

Dies möchten wir ändern zu:

die **Sprechenden der FSR-Kom,**

Der StuRa der FSU Jena beschließt §12 Absatz 4 I) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „die Sprechenden der FSR-Kom,“ zu ändern.

## TOP 10 – 2. Lesung & Beschluss: Ordnungs-Änderungen Gleichstellungsbestimmungen (Referat für Inneres)

### Antragstext

Liebe Alle,

uns ist aufgefallen, dass in verschiedenen Ordnungen, sowie der Satzung, keine Gleichstellungsbestimmungen existieren, beziehungsweise diese verändert werden müssen. Deshalb reichen wir die nachfolgenden Änderungen ein:

siehe unten

Viele Grüße

Anne & Niklas

### Beschlusstext

Der StuRa der FSU Jena beschließt

- die beiden Paragraphen 51 und 52 zu 52 und 53 umzunummerieren sowie §51 Gleichstellungsbestimmung „Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“ der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena einzufügen.
- §23 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“ zu ändern.
- den Paragraphen 18 zu 19 umzunummerieren sowie §18 Gleichstellungsbestimmung „Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“ der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena einzufügen.
- §4 der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“ zu ändern.



## Ordnungs-Änderungen Gleichstellungsbestimmungen

Liebe Alle,

uns ist aufgefallen, dass in verschiedenen Ordnungen sowie der Satzung aufgefallen, dass keine Gleichstellungsbestimmungen existiert, beziehungsweise verändert werden muss. Deshalb reichen wir die nachfolgenden Änderungen ein:

### **StuRa-Satzung:**

Hier existiert noch keine Gleichstellungsbestimmung, deshalb würden wir diese gerne als §51 einfügen, sodass §51 zu §52 und §52 zu §53 wird.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

### **Geschäftsordnung:**

§23 lautet derzeit:

Die Bezeichnungen dieser Geschäftsordnungen im generischen Maskulinum gelten für Frauen gleichfalls.

Wir möchten dies ändern zu:

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

### **Wahlordnung:**

Hier existiert noch keine Gleichstellungsbestimmung, deshalb würden wir diese gerne als §18 einfügen, sodass §18 zu §19 wird.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

### **Beitragsordnung:**

§5 lautet derzeit:

Weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten jeweils in männlicher Form entsprechend.

Wir möchten dies ändern zu:

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

Beschlusstext:

Der StuRa der FSU Jena beschließt die beiden Paragraphen 51 und 52 zu 52 und 53 umzunummerieren sowie §51 Gleichstellungsbestimmung „Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“ der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena einzufügen.

Der StuRa der FSU Jena beschließt §23 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“ zu ändern.

Der StuRa der FSU Jena beschließt den Paragraphen 18 zu 19 umzunummerieren sowie §18 Gleichstellungsbestimmung „Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“ der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena einzufügen.

Der StuRa der FSU Jena beschließt §4 der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu „Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“ zu ändern.